

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Antrag auf Befreiung vom 08.04.2020
------------------------------------	--

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Epfenhofen, Biesentalstr. 5, Flst. Nr. 1098**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg - Epfenhofen, Flst. Nr. 1097 und 1099

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Planverfasser:

Antrag auf Befreiung -
Überschreitung der Traufhöhe
bei dem bereits genehmigten
Bauvorhaben:

Dipl. Ing. (FH)
Alexander Ibach
Primwiesen 1
78628 Rottweil

Neubau eines Wohnhauses mit
Doppelgarage



Unterschrift

Anlage zum Antrag

Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Biesentalstraße 5, Blumberg-Epfenhofen

Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe

Für das v.g. Bauvorhaben hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, mit Datum vom 17.12.2019 die Baugenehmigung erteilt.

Mit Datum vom 07.01.2020 hat die Bauherrschaft beim LRA/SBK den vorliegenden Antrag auf Erteilung der Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe gestellt. Der Antrag wurde der Stadt Blumberg mit Datum vom 08.04.2020 zugesandt.

Entsprechend der nun vorliegenden Planung soll der Kniestock erhöht werden, wodurch die zulässige Traufhöhe um 0,485 m überschritten wird.

Zulässige Traufhöhe = 4,250 m
Geplante Traufhöhe = 4,735 m

Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hanfgärten“ erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 0,485 m erteilt werden, da die maximale Firsthöhe dadurch nicht überschritten wird. Eine Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um 0,50 m wurde für das Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück bereits erteilt. Lt. Mitteilung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, liegt die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe im akzeptablen Rahmen.